

Zwangs- und Minderjährigenheirat
- eine gewalttätige Menschenrechtsverletzung

Stand 15. Oktober 2020

Praxishinweise für Fachpersonen: Konzepte, keine Rezepte

Inhaltsübersicht:

- 1) Hintergrundinformationen
 - 1.1. Kurzdefinition verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt
 - 1.2. Gefährdungsebenen
 - 1.3. Gewaltformen und Druckmittel
- 2) Generelle Hinweise
 - 2.1. Dem Setting Migrationskontext Rechnung tragen
 - 2.2. Einbezug von Fachwissen und Fachpersonen/-institutionen
 - 2.3. Umfassende Eruiierung der Gefährdungslage
 - 2.4. Keine Pfadabhängigkeiten oder: sorgfältiges Abwägen der Massnahmen
 - 2.5. Vorsicht bei Konfrontationen mit Zwangsausübenden: Diskurs- und Handlungsebene unterscheiden
 - 2.6. Ambiguität der Betroffenen
- 3) Warnzeichen sind Hinweise, keine Nachweise
- 4) Im Gesprächssetting
 - 4.1. Persönliches Gespräch mit den von verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt Betroffenen oder Bedrohten
 - 4.2. Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
 - 4.3. Handeln und Vernetzen

Diese Praxishinweise stammen von der Fachstelle Zwangsheirat und werden in eine Publikation münden. Die Wiedergabe ist nur mit Bewilligung erlaubt. Dieses Dokument ist ein Arbeitspapier und wird ständig erweitert und weiterentwickelt. Wir freuen uns über Rückmeldungen mit Fragen oder Anregungen!

Kontakt: info@zwangsheirat.ch

1) Hintergrundinformationen

1.1. Kurzdefinition verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt

Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt wird begünstigt durch moralische Normensetzungen, die von traditionalistischen, familialistischen und starren Geschlechterrollen geprägt sind (Traditionalismus, Familialismus, Patriarchat¹). Diese verifizieren und zementieren die ungleiche Machtverteilung zwischen den Geschlechtern und den Generationen. Im Kontext westlicher Einwanderungsgesellschaften resultiert verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt meist aus Spannungen zwischen individualistisch und kollektivistisch beeinflussten Lebenskonzepten, die auch kulturell geprägt sind.

Kennzeichnend für die Gefährdungssituation ist die erweiterte Tatpersonenschaft von Mitgliedern der Familie und Verwandtschaft, eine (ausgeprägte) transnationale Verflechtung sowie die Auflösung der stereotypen Geschlechterdichotomien bezüglich Gewaltausübung und -erfahrung: Auch Frauen können Täterinnen und auch Männer können Betroffene sein.

1.2. Gefährdungsebenen

Betroffene können auf unterschiedlichen Ebenen betroffen bzw. gefährdet sein:²

- Individuelle Ebene (persönliche Ebene)
- Familiäre Ebene (vicinity: Kern- und erweiterte Familie, Verwandtschaft)
- Sozioökonomische Ebene
- Soziale Ebene (betreffend Dispositionen der sozialen Einbettung von Individuen in ein erweitertes soziales System, u.a. Gemeinschaft (community), Mehrheitsgesellschaft).

1.3. Gewaltformen und Druckmittel

Druckmittel rund um verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt sind vielfältig:³

- Sexualisierte Gewalt (allgemein geschlechtsspezifisch, meist zur Unterstreichung der sexuell-moralischen Abwertung von Frauen und zur Kontrolle der weiblichen Sexualität; bei Männern im Fall von nicht-heterosexueller Orientierung)
- Erzieherische Gewalt (Disziplinierung, Kontrolle, Kanalisierung)
- Gewalt gegen Bewegungsfreiheit und Entfaltung (z.B. Verbot von Bildungs- und Berufsmöglichkeiten, Einschränkungen oder Unterbindung von sozialen Kontakten)
- Sozioökonomische Gewalt (Vorenthaltung/Entzug der ökonomisch-finanziellen Verfügungs- und Entscheidungsfreiheit)
- Verbale Gewalt
- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt (bei Verwandtschaftsgewalt oft zentral, in direkter Form häufig von Frauen ausgeübt)
- Emotionale Gewalt (bei Verwandtschaftsgewalt oft zentral, in direkter Form häufig von Frauen ausgeübt)
- Sexuelle Gewalt (seltener bei Zwangsheirat in Europa, Vorkommen bei Zwangsehen)

¹Siehe auch Nachschlagewerk der Fachstelle Zwangsheirat.

²Dito.

³Dito.

2) Generelle Hinweise zu Massnahmen bei konkreten Fällen

2.1. Dem Migrationskontext Rechnung tragen

Bei der Beurteilung der Gefährdung von Betroffenen gilt es, die Charakteristiken der verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt im Migrationskontext zu berücksichtigen:

- Soziale Verflechtung der Bedrohten wie der Bedrohenden mit erweiterter Tatpersonenschaft
- Soziokulturelle Einbettung und emische (durch die Beteiligten erfolgende) Begründung / Rechtfertigung der Gewaltanwendung
- Spannungsfeld, in dem sich die Betroffenen zwischen Familienloyalität und dem Wunsch, sich zu wehren, befinden.

Nicht einfach bestehende Vorgehensweisen übertragen, sondern Migrationssetting beachten!

2.2. Einbezug von Fachwissen und Fachpersonen/-institutionen

In einer spezifischen Problemlage lässt sich Rat von Fachexpert*innen einbinden und weitere Beratung einholen (Coaching für Fachpersonen, Counseling für Betroffene und Conceptual Counseling für eine agile Partnerschaft im holistischen Casemanagement. Mehrkulturelle Kompetenzen sind wichtig.

2.3. Umfassende Eruiierung der Gefährdungslage - holistisches Gefährdungsmanagement

Die exogene Gefährdung - durch andere - kann aufgrund der soziokulturellen Verflechtungen und der multiplen Tatpersonenschaft schwierig abzuschätzen sein. Eine endogene bzw. Selbst-Gefährdung muss berücksichtigt werden. Spezifische Fachpersonen beizuziehen ist oft notwendig (vergleiche mit Nachschlagewerk zum holistischen Gefährdungsmanagement).

2.4. Keine Pfadabhängigkeiten oder: sorgfältiges Abwägen der Massnahmen

Die sozialen Verflechtungen, emotionalen Abhängigkeiten und kulturellen Hintergründe sind komplex. Grundsätzlich gilt deshalb, dass Massnahmen umsichtig geplant und abgewogen werden sollen. Das Vorgehen in anderen Fällen kann im migrationspezifischen Einzelfall nicht unesehen übertragen und analogisiert werden. Gefragt ist Sorgfalt bezüglich einer allfälligen Kontaktaufnahme und Information der Eltern bei Minderjährigen, die in diesem Kontext meist zur Tatpersonenschaft gehören.

2.5. Vorsicht bei Konfrontationen mit Zwangsausübenden: Diskurs- und Handlungsebene unterscheiden

Generell ist von einer Aussprache oder Mediation mit den Druck- und Zwangsausübenden abzusehen. Der Einbezug von Drittpersonen (u.a. Behörden) wird als Einmischung in eine familiäre Angelegenheit verstanden. Deshalb ist beispielsweise in England die direkte Mediation mit den Verursacher*innen der Zwangssituation bei „honour-based violence“ rechtlich verboten.

2.6. Ambiguität der Betroffenen

Betroffene befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen der Loyalität zur Familie bzw. der Angst vor Konsequenzen, wenn sie sich zur Wehr setzen, einerseits, und ihrem Wunsch, die Zwangssituation aufzulösen, andererseits. Eine hohe Ambiguitätstoleranz ist deshalb wichtig.

3) Warnzeichen sind Hinweise, keine Nachweise

Oft ist das Vorliegen einer Gefährdung nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Folgende Warnhinweise können für Fachpersonen wichtig sein; es gilt, wachsam zu sein, aber gleichzeitig sind Überreaktionen zu vermeiden.

- Fernbleiben von vereinbarten Terminen und/oder dem Unterricht
- Begleitung und Versuch der Familie, bei Gesprächen dabei zu sein
- Angst der Betroffenen, sich zu äussern
- (plötzliches) Tragen „traditioneller“ Kleidung oder Symbole
- Psychische und körperliche Belastungssymptome, Risikoverhalten und Aggressivität
- Eskapismus: Verhaltensweisen, um der Realität zu entfliehen, z.B. Konsumsucht
- Erwähnen von Reiseplänen ins elterliche Herkunftsland (und/oder Angst davor)
- Schilderung von Konflikten mit Eltern und/oder Gemeinschaft
- Fragen und Ausdrücken von Ängsten rund um Sexualität/Jungfräulichkeit
- Äusserungen von Schuldgefühlen und Ablehnung (gegenüber der Familie und/oder Gemeinschaft)
- Entsprechende Vorgeschichte der Geschwister (Warnzeichen, eventuelle Zwangsheirat etc.).

Im Kontext von psychischer und physischer Gesundheit (eine Auswahl):

- Depressionen, wiederholte Episoden grosser Traurigkeit
- Schlafstörungen oder Albträume
- Erhöhte Krankheitsanfälligkeit, häufigere Krankschreibungen
- Vermindertes Selbstwertgefühl
- Angstzustände bis hin zu Panikattacken
- Borderline-Persönlichkeitsstörungen
- Bi-polare Persönlichkeitsstörungen
- Scham- oder Schuldgefühle
- Antriebslosigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, verminderte Leistungsfähigkeit
- Schwierigkeiten bei Arbeit, Ausbildung und Studium
- Selbstmordgedanken und -versuche
- Selbstverletzung
- Selbstverletzende Beziehungen (Tendenz, in Abhängigkeitsverhältnissen zu verbleiben oder aber in solche Beziehungen zurückzukehren)
- Essstörungen

Spezifisch im Schul- und Ausbildungskontext (eine Auswahl):

- Auffälliger Motivationsverlust bis hin zu Schulabbruch(-absichten)
- Plötzliche Verschlechterung schulischer Leistungen
- Fernbleiben bei Aktivitäten ausserhalb des unmittelbaren Lehrplans
- Gehäufte Absenzen und Unpünktlichkeit
- Begleitungen Familienangehöriger zur Schule
- Überwachung in der Schule (durch Geschwister, Verwandte oder gleichethnische Personen)

Der Schulkontext stellt für Betroffene ein Setting von „alternativer Normalität“ bzw. „alternativer Normensetzungen“ dar. Zudem bietet die Schule einen Raum ausserhalb des Kontrollbereichs der familiären Umgebung. Lehrpersonen sind als Vertrauenspersonen wichtig und gehören oft zu den ersten Personen, die von Betroffenen ins Vertrauen gezogen werden. Dieses Potential gilt es zu nutzen. Siehe auch „one chance rule“.

- 4) Dos & Don'ts im Gesprächssetting: Was getan und was unterlassen werden sollte

Wichtig ist, dass Betroffene gehört werden.

Folgende Hinweise und Empfehlungen können als Grundlage dienen:

4.1. Persönliches Gespräch mit den von verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt Betroffenen oder Bedrohten

1. Fach- und Lehrpersonen sollten sich bei Erstgesprächen der *one chance rule* bewusst sein: Für viele Betroffene bedarf es sehr viel Mut oder einer grossen Not, damit sie sich überhaupt – und insbesondere gegenüber Behörden – zu ihren Problemen äussern. Die Hürden und Hemmungen, sich an Externe zu wenden, sind ausserordentlich hoch. Wenn Betroffene dann enttäuscht werden, wagen sie diesen Schritt wahrscheinlich nicht erneut. Oft stellt daher das Erstgespräch die einzige und nicht wiederkehrende Chance dar, um Betroffene zu unterstützen.
2. Früh einzuschätzen versuchen, ob es sich um einen Fall mit sehr hohem und/oder akutem Gefährdungspotenzial handelt. In akuten Notsituationen sind spezifische Schritte und rasches Handeln angezeigt.
3. Der Schutz der Betroffenen – und auch die Sicherheit der in die Beratung involvierten Personen – haben stets höchste Priorität.
4. Ein sicheres Gesprächssetting schaffen: Gespräche werden am besten direkt mit den Betroffenen in einem möglichst vertraulichen und vertrauenswürdigen Rahmen geführt.
5. Gesprächsbereitschaft und gemeinsame Lösungssuche signalisieren.
6. Fach- und Lehrpersonen sollen Betroffene niederschwellig und mittels Beispielen über Selbstbestimmung, individuelle Rechte, sexuelle Integrität, Gleichstellung, (geschlechtliche) Nötigung, häusliche Gewalt, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, allgemein zum rechtlichen Rahmen sowie zu weiteren Themen rund um verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt informieren.
7. Gleichzeitig sollen sie eine klare Haltung signalisieren, im Sinne von: „Individuelle Lebensentscheidungen (rund um Sexualität, Beziehung, sexuelle Orientierung, Partner*innenwahl, Lebensstil, etc.) mit Zwang verhindern zu wollen, ist nicht in Ordnung“, oder: „Solche Gewaltformen verletzen die Menschenrechte.“
8. Fach- und Lehrpersonen sollen relevante Details erfragen: Wie stellt sich die momentane Situation der betroffenen Person dar? Wer sind die Beteiligten? Was ist vorgefallen? Ist psychologische, sexuelle, physische, wirtschaftliche und/oder emotionale Gewalt im Spiel? Etc.
9. Niederschwellig über die Rechtslage in der Schweiz informieren.
10. Abklärung von Ressourcen des oder der Betroffenen und diese stärken: Fach- und Lehrpersonen zeigen betroffenen Personen deren Stärken und Fertigkeiten auf und machen ihnen dadurch deutlich, dass und wie ihre Familie (auch) von ihnen abhängt. Diese Klärung der Ressourcenlage macht Ansätze zur schrittweisen Emanzipierung deutlich. Nur anwendbar bei unterdurchschnittlicher Gefährdungslage.
11. Eventuell ist eine (weitere) nicht-familiäre Vertrauensperson des/der Betroffenen zu verständigen. Dies soll aber umsichtig und nur in Absprache mit der betroffenen Person erfolgen. Der/dem Betroffenen sind die Sicherheitsmassnahmen bezüglich Verschwiegenheit des eigenen sozialen Nahraums (bspw. Familie, Kolleg*innen) zu erläutern (Gebot der Diskretion).
12. Betroffene spüren, ob und wenn sie (nicht) ernst genommen werden. Deshalb sollen Fachpersonen aktiv Vertrauen schaffen und die Situation der Betroffenen weder banalisieren noch dramatisieren.

13. (Falsche) Schuldgefühle und Spannungen der Betroffenen verstehen und entschärfen.
14. Negative Äusserungen über Familie, nationale/ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit oder kulturelle Praktiken der Herkunftsgesellschaft der Betroffenen vermeiden. Denn Betroffene haben emotionale Bindungen zu ihrer/n ursprünglichen/familiären Identität(en) und ihrem sozialen Umfeld.
15. Anliegen und Wünsche des/der Betroffenen sowie Hintergründe und Lebensumstände soweit möglich mitberücksichtigen. Ziele gemeinsam mit den Betroffenen klären (mittelfristig). Ambiguitätstoleranz zeigen, auch wenn das Verhalten der Betroffenen aus der Perspektive der Beratungsperson nicht immer nachvollziehbar scheint. Wenn sich einzelne Äusserungen oder Problemschilderungen von Betroffenen als unwahr oder unlogisch erweisen, sollte dies nicht verallgemeinert werden oder zu grundsätzlicher Skepsis führen. Erwartungen an die Integrität der Betroffenen sollen nicht zu hochgesteckt werden. Grundsätzlich soll den Aussagen der Betroffenen Vertrauen geschenkt werden; der Prozess der Beratung bringt dann die Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zu Tage. Wo nötig, werden entsprechende Abklärungen getroffen.
16. Hilfestellung bei Entscheidungsfindungen der Betroffenen leisten. Den Betroffenen vermitteln, dass sie in Entscheide einbezogen werden und dafür auch selber Verantwortung tragen.
17. Optionen und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen, auch auf fachliche und regionale Angebote hinweisen und zu einer Kontaktaufnahme motivieren. Eventuell der betroffenen Person vorschlagen, gemeinsam mit ihr Kontakt mit einer entsprechenden Institution aufzunehmen (begleitetes Triagieren).
18. Grundsätzlich nichts Falsches versprechen, aber realistische Optionen aufzeigen und dabei Optimismus vermitteln. Betroffene gehen von einer Aporie aus: oft sehen sie keinen Ausweg. Diese Hoffnungslosigkeit gilt es zu überwinden.

4.2. Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Falls der Einbezug und der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten notwendig bzw. wichtig sind, dann sollte auf Folgendes geachtet werden:

19. Im Gesprächssetting mit den Zwangsausübenden keine direkte Konfrontation zwischen ihnen und den Betroffenen provozieren, wenn dies nicht notwendig ist.
20. Nicht unüberlegt insistieren, dass es ein Problem gibt. Besonders dann, wenn eine akute Gefährdung vorzuliegen scheint, antizipierend auf eine Deeskalation hinwirken.
21. Niederschwellig und klar über die rechtliche Lage in der Schweiz informieren; das spezifische Problem dabei in ein breites Themenfeld einbetten, damit kein Argwohn geweckt wird.
22. Wenn nötig und möglich, unter dem Vorwand von ärztlichen Abklärungen und Massnahmen für die Betroffenen „Zeit gewinnen“.

4.3. Handeln und Vernetzen

Grundsätzlich gilt: bei Massnahmen den Einbezug von spezialisierten Fachpersonen und -institutionen sorgfältig eruieren und favorisieren.

23. Wichtig ist frühes Handeln: Je früher sich ein/e Betroffene/r wehrt, desto grösser die Chance, unterschiedliche Formen von verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt zu verhindern oder zu unterbinden. Ausnahme: akute Gefährdung im Ausland infolge von Widersetzung.
24. Eine Beratung von Betroffenen bei einer spezialisierten Beratungsstelle, die ein vertieftes Verständnis der Situation ermöglicht, favorisieren. Die Beratung bei der Fachstelle Zwangsheirat - Kompetenzzentrum des Bundes, findet beispielsweise auf drei Ebenen statt und besteht aus einem vertrauensschaffenden Erstgespräch, einem informationsgenerierenden Vertiefungsgespräch, in dem so viele Details wie möglich zur Person, Situation und Umfeld erfragt werden, sowie aus lösungsorientierten Fachberatungen, in welchen gemeinsam mit den Betroffenen Lösungswege erarbeitet werden. Letztere Ebene kann auch eine Begleitberatung beinhalten (Rechtsberatung, Finanzberatung, psychologische Beratung, etc.).
25. Dringlichkeit, Bedrohungs- und Gefährdungslage und Risiken der Situation einschätzen. Etwa: Welche Arten von Gewalt und Zwangsformen sind im Spiel? Wurden akute Drohungen ausgesprochen? Ist die/der Betroffene von unmittelbarer, gravierender Gewalt bedroht? Ist sie oder er psychisch labil? Besteht ein Bezug zum Ausland?
26. Die Sicherheit der Betroffenen (sowohl diejenige der in die Beratung involvierten Personen, wie auch jene von Freund*innen und Kolleg*innen, verbündeten Geschwistern, etc.) und ihre Selbstbestimmung gemeinsam mit den Betroffenen sorgfältig abwägen, nicht vorschnell (re-)agieren.
27. Eine fundierte Gefährdungsanalyse, die von spezialisierten Personen und Beratungsstellen durchgeführt wird, ist wichtig für weiterleitende Massnahmen. Im Gefährdungsmanagement sollte die Sicherheitslage kontinuierlich neu überprüft werden, die Fremd- wie auch Selbstgefährdung sind miteinzubeziehen.
28. Abklären, in welcher Form weitere Angehörige, bspw. Geschwister, von der verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt bzw. von den eingeleiteten Schritten und vom Widerstand ihrer Schwester/ihres Bruders mitbetroffen sind. Besteht für sie Gefahr? Sind sie eher Verbündete der Betroffenen oder der Eltern?
29. Die Betroffenen darauf aufmerksam machen, dass auch andere sie unterstützende Personen - etwa der oder die von der Familie nicht tolerierte Freund*in, Kolleg*in und andere Personen - sich allenfalls in Gefahr begeben.
30. Nur professionelle Dolmetschdienste und diese nur mit Einverständnis der Betroffenen in Anspruch nehmen (falls überhaupt nötig). Darauf hinweisen, dass Dolmetschende unter Verschwiegenheit stehen.
31. Kontaktmöglichkeiten für weitere (Fach-)Beratungen sowie Anlaufstellen schaffen.
32. Möglichst früh spezialisierte Beratung und Coaching einbeziehen, nicht zu lange abwarten. Eine Zwangs- und Gefährdungssituation rund um verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt wird sich nicht ohne weiteres von selbst auflösen und der oder die Betroffene steht unter grossem Leidensdruck.
33. Begleitete Triagierung: Der Einbezug einer Fach- und Beratungsstelle - zum Beispiel für eine Fachberatung - soll wenn möglich gemeinsam mit der betroffenen Person durchgeführt werden. Dies schafft Vertrauen und Mut.

34. Mechanische Triagierungen wie zum Beispiel, den Betroffenen eine Nummer einer Fachstelle übergeben und es ihnen überlassen, weitere Stellen zu kontaktieren, sind oft nicht erfolgreich und sollten vermieden werden. Siehe dazu one chance rule.
35. Bei Einbezug von ambulanten und stationären Einrichtungen (bspw. Schutzeinrichtungen, Jugendheime etc.) ist sicherzustellen, dass für die Betroffenen Übergangs- und Anschlusslösungen bestehen und dass zwischen den besagten Institutionen/Stellen entsprechende Kooperationen stattfinden.
36. Betroffene Personen sollten in eine Beratungsabfolge eingebunden bleiben, ohne überbetreut zu werden. In nicht akuten Situationen müssen mit den Betroffenen jeweils konkrete Schritte (To do's) vereinbart werden, an welchen sie zur Verbesserung ihrer Situation arbeiten können. Dabei auch jeweils einen nächsten Termin bzw. einen Kontaktzeitraum vereinbaren. Dies gibt Betroffenen die Zuversicht, auf dem Weg zur Lösungsfindung nicht alleine gelassen zu werden.
37. Krisensituationen antizipieren. Hierzu soll die betroffene Person informiert werden, wo sie z.B. ausserhalb der Bürozeiten Hilfe erhalten kann (24-Stunden Helplines, Pikettdienste, Frauenhäuser, etc.). Mit den Betroffenen vereinbaren, wie sie sich in einer schwierigen Lage verhalten sollen. Besprechen, wie sich die beratende Person verhält, wenn die Betroffenen zum Beispiel den (Telefon-)Kontakt abbrechen.
38. Wird eine Heiratsverschleppung ins Ausland befürchtet, müssen Betroffene über ihre Möglichkeiten und konkrete Massnahmen aufgeklärt werden. Rat an die Betroffenen, dass sie ihre Ausweispapiere (Pass, ID, Aufenthaltbewilligung) kopieren und die Kopien sicher (ausserhalb der Familie) deponieren, dass sie Bargeld sowie ein neues Prepaid-Telefon zum ausschliesslichen Zweck des Kontakts mit Beratungsstelle/n mitnehmen sollen. Geeignete Kontaktdaten mitgeben und der betroffenen Person gewisse Vorsichtsmassnahmen erläutern.
39. Den Betroffenen auch im weiteren Handlungsverlauf Kontaktmöglichkeit signalisieren.
40. Würde statt Werte: Keine Versuche, den Betroffenen die eigenen Wertvorstellungen aufzudrängen, aber auf universale Menschenrechte und -würde hinweisen.

Persönliche Notizen: